



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

**nachrichtlich:**

Bundeszentralamt für Steuern  
Fachaufsicht Zentrale Zulagenstelle  
für Altersvermögen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +

FAX +

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 5. Juli 2011

BETREFF **Einkommensteuer, Sonderausgaben;  
Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Globalbeiträge  
zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des  
Sonderausgabenabzugs**

GZ **IV C 3 - S 2221/09/10013 :001**

DOK **2011/0532821**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Beiträge einer in Deutschland steuerpflichtigen Person zu einer gesetzlichen Sozialversicherung können grundsätzlich als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Zu diesen Beiträgen zählen die Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG (u. a. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) und die Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummern 3 und 3a EStG (Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung = Nr. 3/u. a. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung = Nr. 3a). Für beschränkt Steuerpflichtige gilt dies jedoch nur, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG beziehen und soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der diese Einkünfte bezogen werden. Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG sind bei beschränkt Steuerpflichtigen generell nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund der unterschiedlichen Abzugsvolumina sind Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung aufzuteilen in Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie u. a. in Beiträge an die Arbeitslosenversicherung. Neben den Beiträgen an inländische Sozialversicherungsträger sind auch vergleichbare Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger begünstigt. Anders als bei der inländischen

gesetzlichen Sozialversicherung gibt es einige ausländische Sozialversicherungen, in denen - bezogen auf die Beitragsleistung - nicht nach den verschiedenen Sozialversicherungszweigen unterschieden und ein **einheitlicher** Sozialversicherungsbeitrag (**Globalbeitrag**) erhoben wird. Mit dem Globalbeitrag werden Leistungen u. a. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschutz, Invalidität, Alter und Tod finanziert. Es wird von der ausländischen Sozialversicherung nicht danach differenziert, welcher Anteil des Beitrags für die Finanzierung der jeweiligen Sozialversicherungsleistungen eingesetzt wird. Für eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung ist der an die ausländische gesetzliche Sozialversicherung vom Arbeitnehmer mitgetragene Globalbeitrag auf die einzelnen Versicherungszweige aufzuteilen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind für die Aufteilung staatenbezogen die der folgenden Tabellen zu entnehmenden Prozentsätze auf den vom Steuerpflichtigen geleisteten Globalbeitrag anzuwenden.

<b>Vorsorgeaufwendungen nach</b>	<b>Belgien</b>	<b>Irland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Malta</b>	<b>Norwegen</b>
§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG	52,93 %	78,66 %	78,98 %	50,25 %	58,19 %
§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil)	38,03 %	7,90 %	-	41,16 %	41,81 %
§ 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (davon Krankengeldanteil)	9,04 % (1,59 %)	13,44 % (2,37 %)	21,02 % (7,96 %)	8,59 % (1,52 %)	-
Gesamtaufwand	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

<b>Vorsorgeaufwendungen nach</b>	<b>Portugal</b>	<b>Spanien</b>	<b>Verein. Königreich (GB)</b>	<b>Zypern</b>
§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG	85,41 %	97,07 %	85,41 %	91,25 %
§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil)	-	-	-	-
§ 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (davon Krankengeldanteil)	14,59 % (2,57 %)	2,93 % (2,93 %)	14,59 % (2,57 %)	8,75 % (2,75 %)
Gesamtaufwand	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Eine entsprechende Aufteilung ist auch bei der Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für das Kalenderjahr 2011 vorzunehmen (s. BMF-Schreiben vom 23. August 2010, BStBl I Seite 665, Abschnitt I Tz. 13 Buchstabe a hinsichtlich der Altersvorsorgeaufwendungen, Buchstabe b hinsichtlich der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung und Buchstabe e hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung). Zu beachten ist hier, dass Beiträge an ausländische Sozialversicherungsträger für eine Kranken- und Pflegeversicherung nicht zu bescheinigen sind (s. BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2010, BStBl I Seite 1254, Tz. 6.3).

Die Tabellen sind für den Veranlagungszeitraum 2011 und die vorangegangenen Veranlagungszeiträume anzuwenden. Sie gelten für den gesamten jeweiligen Veranlagungszeitraum.

Die Aufteilung von Globalbeiträgen, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Auftrag